

Name, Vorname:		Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl/ Ort:		Geburtsdatum, Geburtsort:	
Sachkunde- Nachweis:	_____ ja _____ nein	Telefon:	
E-Mail Adresse:			

Gemeinde Hürtgenwald
Ordnungsamt
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

E-Mail: ireissner@huertgenwald.de

Hürtgenwald, Datum:

Landeshundegesetz-LHundG NRW-

Entsprechend § 11 Abs.1 und 2 LHund NRW teile ich Ihnen mit, dass ich folgenden Hund halte:

Rasse:		Name:	
Gewicht:		Größe (cm Schulterhöhe):	
Fellfarbe, ggfls. beson- dere Kenn- zeichen		Alter:	
Geschlecht:		Chipnummer:	
Halten des Hundes seit in Hürtgenwald:		Herkunft bzw. Anschrift des Vorbesitzers:	

Als Anlage füge ich den Versicherungsschein (Kopie) der Haftpflichtversicherung für meinen Hund bei.

Name der Versicherungsgesellschaft:	Versicherungsschein-Nr. Kopie des Versicherungsscheins beifügen. Nachweis nicht älter als 1 Jahr !

	Ich habe bereits vor Inkrafttreten des LHundG NRW am 18.12.2002 mehr als drei Jahre Hunde dieser Größe bis jetzt und ohne Unterbrechung gehalten. (Nachweis ist beizufügen z. B. Bescheinigung Tierarzt, altes Impfbuch, Zuchtpapiere pp.) und dabei ist es zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen.
	Ich habe zuvor noch keinen Hund dieser Größe gehalten und füge daher den erforderlichen Sachkundenachweis bei. (Der Nachweis der Sachkunde kann durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden. § 11 Abs. 3 LHundG NRW).

Zusätzliche Angaben von Anzeigenden, die einen Hund i.S.v. § 11 Abs. 1 LHundG NRW haben (mind. 40 cm oder mind. 20 kg)

1. Den Sachkundenachweis brauche ich nicht mehr zu erbringen, weil ich

- Tierarzt/Tierärztin bzw. Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung bin **(Nachweis beifügen)**.
- Inhaber eines Jagdscheins bin/ die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt habe. **(Nachweis beifügen)**.
- eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitze **(Nachweis beifügen)**.
- Polizeihundeführer/in bin **(Nachweis beifügen)**.
- berechtigt bin, die Sachkundebescheinigung für Hundehalter bestimmter Rassen (§10 LHundG) zu erteilen **(Nachweis beifügen)**.
- bereits eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes für die Haltung von gefährlichen Hunden besitze **(Nachweis beifügen)**.
- bereits eine Sachkundebescheinigung vorgelegt habe

Wenn keine der genannten Voraussetzungen erfüllt wird, ist die Sachkunde für jeden gehaltenen Hund durch eine Bescheinigung eines von der Tierärztekammer des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragten/berechtigten Tierarztes oder eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten sachverständigen Stelle nachzuweisen (siehe hierzu auch Ausführungen auf dem Merkblatt).

2. Zum Nachweis meiner Zuverlässigkeit

- kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet werden, da ich bisher strafrechtlich **nicht** in Erscheinung getreten bin
- werde ich umgehend ein Führungszeugnis beantragen. Ich bin in der Vergangenheit bereits wegen folgender Straftat verurteilt worden: _____ (ggf. Beiblatt verwenden)

Eine Trunk- oder Rauschmittelsucht

- besteht besteht nicht

Eine Betreuung nach § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung

- ist eingerichtet ist nicht eingerichtet

3. Der Hund hat eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen

- nein
- ja (Unterlagen beifügen)

Ich bestätige, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig abgegeben wurden. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Die in diesem Formular erfragten personenbezogenen Daten werden benötigt, um ein Hunderegister anzulegen.

Grundlage der Datenerhebung ist § 11 des Landeshundegesetzes – LHundG NRW- i.V.m. §§ 1-8 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen –DSG NW-). Mit der Verarbeitung der erhobenen Daten und Weitergabe für Maßnahmen und Überprüfungen nach dem Landeshundegesetz und Weitergabe an die Steuerabteilung der Gemeindeverwaltung Hürtgenwald bin ich, soweit nicht schon durch Rechtsverordnung erlaubt, einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Hundehalters/in

Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW)

§ 11 LHundG NRW(Gesetz) - Landesrecht Nordrhein-WestfalenGroße Hunde

(1) Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen **eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund)**, ist der zuständigen Behörde von der Halterin oder vom Halter anzuzeigen.

(2) **Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist.** Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde. § 4 Abs. 7 , § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

(4) Als sachkundig zum Halten von Hunden gelten auch Personen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.

(5) Die zuständige Behörde kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters begründen.

(6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.